

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
18(16)224-B

zur öffentl. Anhörung am 8.6.15

03.06.2015

bdew

Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ vom 1. April 2015 sowie Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 1. April 2015

sowie zur Gegenäußerung der Bundesregierung vom 20. Mai 2015 zur Stellungnahme des Bundesrates vom 8. Mai 2015 (BR-Drs. 142/15 – Beschluss und BR-Drs.143/15 – Beschluss)

anlässlich der Anhörungen

des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2015 und des Wirtschaftsausschusses am 10. Juni 2015

Berlin, 03. Juni 2015

Der BDEW begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf mit der Zielrichtung, zum einen die Schutzbedürftigkeit der Trinkwasserressourcen sicherzustellen, zum anderen – bei Umsetzung von Sicherheits- und Umweltvorschriften – die grundsätzliche Möglichkeit der Nutzung unkonventioneller Erdgasressourcen in Deutschland zu erproben. Der BDEW nimmt darüber hinaus Bezug auf die Beschlüsse des Deutschen Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung.

Die Zielsetzung der BDEW-Vorschläge ist:

1. Die Sicherheit der Ressource Trinkwasser darf nicht gefährdet werden. Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel in Deutschland. Der hohe Standard bei der Sicherheit bei der Trinkwasserversorgung ist aus diesem Grund für die Gesundheit der Bevölkerung von immenser Bedeutung. Diese Sicherheit wird durch die im BDEW vertretenen Unternehmen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheits- und Umweltbehörden gewährleistet.
2. Die Gewinnung von Erdgas aus konventionellen Lagerstätten muss weiter möglich sein, die aus unkonventionellen ermöglicht werden, sofern Umwelt- und Sicherheitsfragen dem nicht entgegenstehen. Erdgas ist ein heute verfügbarer hocheffizienter Energieträger, welcher für die Umsetzung der Energiewende und der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland gebraucht wird. Ohne den Einsatz von Erdgas lassen sich die ehrgeizigen Ziele bei der CO₂-Einsparung und dem Energiekonzept nicht erreichen.

Aus Sicht des BDEW werden im Gesetzentwurf folgende Regelungen begrüßt:

- Umsetzung des Gewässerbenutzungsstatbestandes für Fracking
- Ausnahme aller Talsperren vom Anwendungsbereich, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dienen
- Keine Erlaubnis für Frackmaßnahmen in Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung
- Keine Erlaubnis für Fracking-Maßnahmen in Bereichen des Steinkohlebergbaus
- Gewährleistung des Einvernehmens mit der Wasserbehörde
- Vollumfassende Umsetzungsverpflichtung der Umweltverträglichkeitsprüfung
- Konkretisierung der Entsorgung des Lagerstättenwassers in geologisch geeignete Formationen und der Frack-Fluide

Handlungsbedarf sieht der BDEW bei folgenden Regelungen:

- In Einzelfällen künftige Weiterentwicklung der konventionellen Erdgasförderung, wenn Konsenslösungen mit Wasserversorgern, zuständigen Behörden und Gewinnungsindustrie vor Ort gefunden werden
- Ergänzung von Empfehlungen der LAWA zur kartenmäßigen Ausweisung von Schutzgebieten
- Erstellung von technischen Hinweisen für Havarien und Störfälle

- Im Hinblick auf die Empfehlungen der Expertenkommission sollte eine einstimmige Bewertung angestrebt werden
- Für Einzelfälle die Möglichkeit, die landesrechtliche Befugnis auf den gesamten untertägigen Bergbau auszuweiten
- Für Einzelfälle die Möglichkeit, die landesrechtliche Befugnis in Abstimmung mit der Wasserbehörde einen Gebietsschutz für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach Raumordnung festzulegen
- Einzellösungen für bestehende Lagerstättenwasser-Versenkungen außerhalb des Kalkarenits zu ermöglichen, wenn die Versenkung in geologisch geeigneten Formationen erfolgt

I. 1 Erläuterungen zu den positiven Weiterentwicklungen des Gesetzentwurfes

Umsetzung des Gewässerbenutzungstatbestandes im Einzelnen (§ 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WHG-E)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erfüllen Bohrungen, die der Einpressung von Stoffen in unterirdische Gesteinsschichten dienen, um Gas zu gewinnen (Fracking), grundsätzlich den wasserrechtlichen Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, soweit dabei Grundwasserkörper durchteuft werden (so VGH Kassel, NVwZ-RR 2012, 885). Es gilt der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG, das heißt, eine Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Abteufen der Bohrung, in der die Frackmaßnahme später stattfindet, kann – wie oben dargestellt – eine echte Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sein. Ungeachtet der Frage der Erlaubnisbedürftigkeit der Durchteufung wasserführender Schichten im Falle einer Bohrung, ist in den nach dem Gesetzentwurf zu erwartenden Teufen der Frac-Maßnahmen davon auszugehen, dass keine echte Wasserbenutzung vorliegt. Der Besorgnisgrundsatz nach § 48 WHG bleibt hiervon unberührt.

Ausnahme aller Talsperren vom Anwendungsbereich, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen (§ 13 a Absatz 1 Nummer 2c WHG-E)

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass alle Talsperren, die der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dienen, grundsätzlich geschützt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie mittel- oder unmittelbar der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Keine Erlaubnis für Fracking-Maßnahmen in Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung (§ 13a Absatz 1 Nummer 2 e WHG-E)

Einzugsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung, nicht durch Wasserschutzgebietsverordnung ausgewiesen sind, werden durch diese Ergänzung geschützt werden.

Keine Erlaubnis für Fracking-Maßnahmen in Bereichen des Steinkohlenbergbaus (§ 13a Absatz 3 Satz 2 WHG-E)

In Bereichen des Steinkohlenbergbaus ist aufgrund der unterirdischen Durchlässigkeit, der Notwendigkeit besonderer Wasserhaltungsmaßnahmen sowie des Abflusses in andere Gewässer eine besondere Schutzwürdigkeit notwendig. Dies gilt insbesondere auch für die im Ruhrgebiet durchgeführte Wassergewinnung mittels Oberflächengewässern in Bereichen des Steinkohlenbergbaus. Im Sinne der Gleichbehandlung wäre eine Ausweitung der landesrechtlichen Befugnis auf den gesamten untertägigen Bergbau zu betrachten, diese Befugnis sollte jedoch für den Einzelfall geprüft werden.

Gewährleistung des Einvernehmens mit der Wasserbehörde (§ 19 WHG-E)

Hierdurch wird sichergestellt werden, dass die zuständige Wasserbehörde bei der Entscheidung über bergrechtliche Betriebspläne zwingend beteiligt werden muss. Die Entscheidung zum Fracking muss im Einvernehmen mit der Wasserbehörde erfolgen.

Vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 1, § 1b UVP-V Bergbau-E)

Die Standortbezogenheit und Umfänglichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde sichergestellt. Die Angaben der im Rahmen des Vorhabens eingesetzten Stoffe müssen künftig umfassend und standortbezogen erfolgen. Eine allgemeine Angabe von möglichen einzusetzenden Stoffen würde für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Fracking-Maßnahmen nicht ausreichen. Daher wurden die Informationen zu den konkret am Standort des Frackings eingesetzten Stoffe/Gemische gefordert. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung muss künftig auch die Höchstmenge der einzusetzenden Stoffe angegeben werden.

Einbringung des Lagerstättenwassers in geeignete Formationen und zur Entsorgung der Frack-Fluide (§ 22c Allgemeine Bundesbergverordnung-E)

Es wird sichergestellt, dass Versenkbohrungen und das Einbringen von Lagerstättenwasser in geologisch geeignete Formation erfolgen. Dadurch wird gewährleistet, dass eine nachteilige Auswirkung des Einbringens auf die Grundwasserbeschaffenheit vermieden wird. Die Möglichkeit, den Druckerhalt der Lagerstätte zu gewährleisten, wird somit auch verpflichtend vorgesehen. Weiterhin wurden Regelungen über Art und höchstzulässige Mengen der Frack-Fluide ergänzt.

I.2 Handlungsbedarf

Einzelfallprüfung für Gebietsschutz für Vorranggebiete Trinkwassergewinnung nach Raumordnung (§ 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2c1 WHG)

Sofern auf Landesebene nach Prüfung der Raumordnung Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt werden, sollte im Einzelfall eine Ausweisung des Gebietsschutzes gemeinsam mit der zuständigen Wasserbehörde und Bergbehörde erfolgen können.

Ausweisung Gebiets- und Bestandsschutz nach Landesrecht (§13a Abs.3 WHG)

Nach Landesrecht sollte die Möglichkeit bestehen, Gebiets- und Bestandsschutz per Ausweisung durch Karten zu regeln.

Einzelfallprüfung Gebietsschutz für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nach Raumordnung (§ 13a Abs.3 Nr.3 neu)

Sofern auf Länderebene nach Prüfungen der Raumordnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt werden, sollte im Einzelfall eine Ausweisung des Gebietsschutzes gemeinsam mit der zuständigen Wasserbehörde und Bergbehörde erfolgen können.

Ausnahmen für Lagerstättenwasser-Versenkungen (§ 104a WHG)

Ein Bestandsschutz für bestehende Versenkungen außerhalb des Kalkarenits sollte geprüft werden. Einzelfalllösungen, d.h. Ausnahmen für bestehende Lagerstättenwasser-Versenkungen außerhalb des Kalkarenits, sollten ermöglicht werden, wenn eine Versenkung in geologisch geeigneten Formationen erfolgt.

In Einzelfällen künftige Weiterentwicklungen der konventionellen Erdgasförderung, wenn Konsenslösungen mit Wasserversorgern, zuständigen Behörden und Gewinnungsindustrie vor Ort gefunden werden

Der BDEW begrüßt, dass durch den vorgelegten Gesetzentwurf ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der den ökologischen Anforderungen Rechnung trägt. Durch die Ausweitung eines generellen Verbots auf die Schutzzone III würde jedoch das seit Jahrzehnten zum Einsatz kommende konventionelle Fracking in Tight-Gas-Bereichen im Unterschied zu anderen Gewinnungen verboten werden. Übergangsfristen oder Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Eine Prüfung der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit erscheint erforderlich. Deswegen sollten in Einzelfällen vor Ort Lösungen möglich sein können, wenn die zuständigen Behörden, Wasserversorger und Gewinnungsindustrie einen Konsens für den Weiterbetrieb unter Sicherstellung der qualitativen Anforderungen des Gesetzentwurfes erreichen können.

Hinweise zur kartenmäßigen Ausweisung von Schutzgebieten

Zur Bestimmung der Schutzgebiete und Einzugsgebiete, die noch nicht durch Wasserschutzgebietsverordnungen ausgewiesen wurden, sollten zur Vereinfachung und für den Bürokratieabbau von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bundeseinheitliche Empfehlungen zur kartenmäßigen Ausweisung von Schutzgebieten heraus gegeben werden. Diese Empfehlungen sollten sich an den Regelwerken zur Bestimmung der Einzugsgebiete verord-

nungsrechtlich geschützter Wassergewinnungsanlagen entsprechend (Bezugnahme auf DVGW-Regelwerke W101 und W102 notwendig) orientieren. Zur Abgrenzung der Schutzgebietszonen und Einzugsgebiete durch die zuständigen Wasserbehörden sollten dabei die zur Bestimmung erforderlichen Gutachten eingeholt bzw. bestehende Gutachten (z.B. im Hinblick auf Hydrogeologie) zugrundegelegt werden.

Bei der Ausweisung von Schutzgebieten für Heilquellen und Mineralwasser müssen diese erforderlichen Gutachten auch bei der Zulassung vorgelegt werden. Sollten diese für die Zulassung erforderlichen Unterlagen jedoch fehlen, sieht der Entwurf Übergangsfristen nur für Heilquellen von bis zu vier Jahren vor. Aus Sicht des BDEW sollten die Übergangsfristen für Heilquellen und Mineralwässer so gestaltet werden, dass für die Gewinnungsindustrie keine zusätzlichen Verzögerungen oder Kosten entstehen.

Regelwerk für Havarien und Störfällen

Es sollten technische Hinweise für den Fall von Havarien und Störfällen erarbeitet werden, damit wirksame Maßnahmen bei nachgewiesener nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ergriffen werden können. Dabei sollten die vorhandenen Regelwerke und Hinweise zum Risiko- und Krisenmanagement berücksichtigt werden.

Verfahren für die Beschlüsse der Expertenkommission

Im Hinblick auf die Expertenkommission sollte eine Einstimmigkeit bei den Empfehlungen angestrebt werden.

Keine Ausweitung der Bergschadensvermutung auf Erdgasförderung und Kavernen

Es bestehen weder Unklarheiten in der Rechtsanwendung noch ist der Rechtsschutz Geschädigter unzureichend. Einer Ausweitung der Beweislastumkehr auf Technologien wie die Erdgasförderung, Tiefengeothermie oder das Erschließen und Betreiben von Kavernen bedarf es daher nicht. Die Durchsetzung möglicher Ansprüche des Bürgers könnte durch die Schaffung von Schlichtungsstellen auf Länderebene anstelle gesetzlicher Einzelregelungen erheblich vereinfacht werden.

Für die Erdgasgewinnung durch Tiefbohrungen ist eine Beweislastregelung nicht erforderlich. Denn insbesondere im Vergleich mit dem untertägigen Steinkohlebergbau ist die Erdgasgewinnung weder typisch schadenverursachend noch wohnt ihr die Besonderheit der erschwerten Beweisführung im Falle unterirdisch ausgelöster Kausalketten inne. Die im Umkreis von Kavernenstandorten bisweilen beobachteten, sehr langsamen und gleichmäßigen Bodenabsenkungen im Laufe der geplanten Betriebsdauer einer Kaverne an der Oberfläche rechtfertigen auch keine neue Beweislastregelung.

Im Einzelnen:

Teil I: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersuchung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Zu § 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 c1

Sofern auf Landesebene nach Prüfung der Raumordnung Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt werden, sollte im Einzelfall eine Ausweisung des Gebietsschutzes gemeinsam mit der zuständigen Wasserbehörde und Bergbehörde erfolgen können.

Zu § 13a Absatz 1 Satz 3 WHG

Ergänzung: „Die zuständige Behörde weist nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik und im Rahmen **der Empfehlungen der LAWA Gebiete...in Karten aus.**“

Begründung: Zur Kostensenkung und Senkung des bürokratischen Aufwandes sollten von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur kartenmäßigen Bestimmung der Schutzgebiete und Einzugsgebiete, die bisher nicht durch Wasserschutzgebietsverordnungen ausgewiesen wurden, bundeseinheitliche Empfehlungen heraus gegeben werden. Diese Empfehlungen sollten sich an den Regelwerken zur Bestimmung der Einzugsgebiete verordnungsrechtlich geschützter Wassergewinnungsanlagen entsprechend (Bezugnahme auf DVGW-Regelwerke W101 und W102 notwendig) orientieren.

Nach dem Kriterienkatalog zur Abgrenzung der Schutzgebiete und Einzugsgebiete durch die zuständigen Wasserbehörden sollten die zur Bestimmung erforderlichen Gutachten eingeholt bzw. bestehende Gutachten (z.B. im Hinblick auf Hydrogeologie) zugrundegelegt werden.

Ergänzung:

Darüber hinaus wird angeregt, dass technische Hinweise für den Fall von Havarien und Störfällen erarbeitet werden sollten, damit wirksame Maßnahmen bei nachgewiesener nachteiliger Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers ergriffen werden können. Dabei soll-

ten die vorhandenen Regelwerke und Hinweise zum Risiko- und Krisenmanagement berücksichtigt werden.

Zu § 13a Absatz 1 Satz 4 WHG

BDEW: „...Satz 3 gelten entsprechend für Gebiete, die zur Festsetzung als Wasserschutzgebiete, Mineralquellen- oder als Heilquellenschutzgebiete vorgesehen sind, für **einen Zeitraum von 12 Monaten** nach ihrer Ausweisung. Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 4 bis zu 12 Monateverlängern.“

Begründung: Bei der Ausweisung von Schutzgebieten für Heilquellen und Mineralwasser müssen diese erforderlichen Gutachten bereits bei der Zulassung vorgelegt werden. Sollten diese für die Zulassung erforderlichen Unterlagen fehlen, sieht der Entwurf lange Übergangsfristen bis zu vier Jahre vor. Aus Sicht des BDEW sollten die Übergangsfristen so gestaltet werden, dass für die Gewinnungsindustrie keine zusätzlichen Verzögerungen oder Kosten entstehen.

Zu § 13 a Absatz 3 WHG

Nach Landesrecht sollte die Möglichkeit bestehen, Gebiets- und Bestandsschutz per Ausweisung durch Karten zu regeln.

Zu § 13a Absatz 3 Nr. 3. neu

Sofern auf Länderebene nach Prüfungen der Raumordnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt werden, sollte im Einzelfall eine Ausweisung des Gebietsschutzes gemeinsam und nach Prüfung der zuständigen Wasserbehörde und Bergbehörde erfolgen können

Zu § 13a, Absatz 7 Satz 1 WHG

Im Hinblick auf die Expertenkommission sollte eine Einstimmigkeit bei den Empfehlungen angestrebt werden.

Zu § 104a WHG

Ein Bestandsschutz für bestehende Versenkungen außerhalb des Kalkarenits sollte geprüft werden. Einzelfalllösungen, d.h. Ausnahmen für bestehende Lagerstättenwasser-Versenkungen außerhalb des Kalkarenits, sollten ermöglicht werden, wenn eine Versenkung **in geologisch geeigneten Formationen erfolgt**.

Künftige Weiterentwicklung der konventionellen Erdgasförderung, wenn Konsenslösungen vor Ort gefunden werden

Die heimische Erdgasförderung hat eine lange Tradition. 95 Prozent des in Deutschland produzierten Erdgases kommen aus Niedersachsen. Dieses Erdgas wird seit Jahrzehnten sicher und umweltverträglich gefördert. Kommunen und Regionen, in deren Gebieten Erdgas gefördert wird, profitieren durch Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen von der Förderung.

Seit Jahrzehnten wird in Einzelfällen in diesen Regionen auch in Wasserschutzgebietszonen III Erdgas umweltverträglich gefördert. Grundlage waren bisher die strengen deutschen Umwelt- und Sicherheitsstandards, flankiert auch durch die jahrzehntelangen Erfahrungen und das hohe technische Know How der erdgasfördernden Industrie. Für die betroffenen Bohrplätze in den Wasserschutzgebietszonen III wurden in der Regel zum Schutz der Wasserversorgung gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Wasserversorgern Grundwasserüberwachungspläne mit dazugehörigen Überwachungsbrunnen und Analyseplänen festgelegt.

Der BDEW begrüßt, dass durch den vorgelegten Gesetzentwurf ein Rechtsrahmen geschaffen wird, der durch umfangreiche Festlegungen ökologischen Anforderungen Rechnung trägt.

Durch die Ausweitung eines generellen Verbots auf die Schutzzone III würde jedoch das seit Jahrzehnten zum Einsatz kommende konventionelle Fracking in Tight-Gas-Bereichen im Unterschied zu anderen Gewinnungen verboten werden. Übergangsfristen oder Ausnahmemöglichkeiten sind bisher nicht vorgesehen.

Im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren sollten deshalb vor Ort Konsenslösungen zwischen den Wasserversorgern, den Wasserschutzbehörden und der Gewinnungsindustrie möglich sein können, unter Sicherstellung der Anforderungen des Gesetzentwurfs.

Entsprechende Anträge, die von der Gewinnungsindustrie künftig gestellt werden, sollten insofern vor Ort in enger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden (Wasser- und Bergbaubehörde), dem Wasserversorger und dem Antragsteller entwickelt und begleitet werden, um den neuen qualitativen Anforderungen des Gesetzentwurfes gerecht zu werden.

Eine Prüfung der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit erscheint erforderlich, sofern Konsens vor Ort besteht.

Teil II: Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Es bestehen weder Unklarheiten in der Rechtsanwendung noch ist der Rechtsschutz Geschädigter unzureichend. Einer Ausweitung der Beweislastumkehr auf Technologien wie die Erdgasförderung, die Tiefengeothermie oder das Erschließen und Betreiben von Kavernen bedarf es daher nicht. Die Durchsetzung möglicher Ansprüche des Bürgers könnte durch die Schaffung von Schlichtungsstellen auf Länderebene anstelle gesetzlicher Einzelregelungen erheblich vereinfacht werden.

Die Bergschadenvermutung beinhaltet eine Beweislastumkehr für Schäden im Einwirkungsbereich einer untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung, die durch Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse verursacht und daher den typischen Folgen untertägigen Abbaus zuzurechnen sind. Unzutreffend geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass bei Kavernenspeichern ein erhöhtes Risiko für Bergschäden besteht. Da Bergschäden sowohl bei Kavernen- als auch bei Porenspeichern wie auch beim konventionellen Bohrlochbergbau nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich sind, ist es unbillig dem Bergbauunternehmer die Beweislast dafür aufzubürden, dass – in der Regel auf Baumängeln oder anderen örtlichen Besonderheiten beruhende – Gebäudeschäden nicht auf den Bergbau zurückzuführen sind. Eine gesetzliche Schadensvermutung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn tatsächlich bestimmte Schäden typischerweise durch ein bestimmtes Handeln verursacht werden. Dies ist aber bei den Bergbau-Technologien, die durch die vorliegenden Entwürfe in die Bergschadensvermutung einbezogen werden sollen, gerade nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund sollte auf die Ausweitung der Bergschadensvermutung auf Kavernenspeicher, den konventionellen Bohrlochbergbau und auch auf die Tiefengeothermie dringend verzichtet werden.

Für die Erdgasgewinnung durch Tiefbohrungen ist eine Beweislastregelung nicht erforderlich. Denn insbesondere im Vergleich mit dem untertägigen Steinkohlebergbau ist die Erdgasgewinnung weder typisch schadensverursachend noch wohnt ihr die Besonderheit der erschwerten Beweisführung im Falle unterirdisch ausgelöster Kausalketten inne. Die im Umkreis von Kavernenstandorten bisweilen beobachteten, sehr langsamen und gleichmäßigen Bodenabsenkungen im Laufe der geplanten Betriebsdauer einer Kaverne an der Oberfläche rechtfertigen auch keine neue Beweislastregelung.

Ansprechpartner:

Martin Weyand

Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Telefon: +49 30 300199-1100

Anke Tuschek

Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Telefon: +49 30 300199-1080

martin.weyand@bdew.de

anke.tuschek@bdew.de